

# Informationen zur Umsetzung der elektronischen Nachweisführung von gefährlichen Abfällen für Erzeuger

## 1. Was hat sich geändert?

Ab dem 01.04.2010 sind Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und das Abfallregister elektronisch zu erstellen, zu übermitteln und zu archivieren.

### Was wurde anders?

- Qualifizierte elektronische Signatur ersetzt die handschriftlichen Unterschriften
- XML-Dateien ersetzen die Formulare Einzelentsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Begleitschein
- Internetversand ersetzt den Postweg

## 2. Wer ist betroffen?

Erzeuger, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen.  
Gefährliche Abfälle sind gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung die mit einem \* versehen (z.B. 170303\* teerhaltige Produkte).

## 3. Ausnahmen!

Erzeuger, die über Sammelentsorgung (bis 20 t pro Kalenderjahr, Anfallstelle und Abfallschlüssel) entsorgen lassen, können weiterhin Übernahmescheine in Papierform verwenden. Diese müssen auch künftig handschriftlich unterzeichnet werden.

Die bestehenden Entsorgungsnachweise in Papierform gelten auch über den 01.04.2010 hinaus bis zu ihrem Ablauf weiter.

## 4. Was wird benötigt?

### Signaturkarten und Kartenlesegerät für die qualifizierte elektronische Signatur

Signaturkarten können ähnlich einer Scheckkarte nur mit einer persönlichen PIN benutzt werden und sind personengebunden. Daher sollten wegen der Vertretungsmöglichkeit mindestens zwei Signaturkarten in Ihrem Unternehmen vorhanden sein.

Für das Einlesen der Signaturkarte ist ein Kartenlesegerät mit PIN-Eingabemöglichkeit, mindestens der Sicherheitsklasse 2 erforderlich. Anbieter und Aussteller von zertifizierten Signaturkarten sind die Industrie- und Handelskammer sowie Akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter

wie Sparkassen, Deutsche Telekom AG, Datev eG und Deutsche Post. Über diese können auch die Kartenlesegeräte bezogen werden.

## Was wird benötigt?

- Signaturkarte
- Zertifiziertes Kartenlesegerät mit Signatursoftware
- Computer
- Internetzugang (DSL)
- Zugang zur Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS)

### Zugang zur Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS)

Damit alle Beteiligten vom Abfallerzeuger über Beförderer und Entsorger bis zu den Behörden untereinander elektronisch kommunizieren können, schreibt die Nachweisverordnung für die Datenübertragung die Verwendung eines bestimmten Formates (XML) vor. Die Behörden halten eine zentrale Koordinierungsstelle als Server bereit, in dem die Informationen aller Beteiligten über die virtuelle Poststelle analog zu Briefkästen gesammelt und untereinander ausgetauscht werden. Die Anmeldung Ihres Unternehmens bei der ZKS und die Einrichtung eines Postfaches ist die Voraussetzung für den Einstieg in das elektronische Nachweiswesen.

### 5. Zentrale Koordinierungsstelle Abfall – Aufbau, Funktion, Anmeldung, Nutzung

- ZKS-Infofilm im Internet abrufbar unter: [www.e-begleitschein.de/Downloads/ZKS.zip](http://www.e-begleitschein.de/Downloads/ZKS.zip)
- **Anmeldung und Nutzung über das Länderportal**  
Die Bundesländer stellen mit dem Länder-eANV unter [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de) ein Internetportal zur Verfügung, das Ihnen ohne jeden Komfort ermöglicht sich bei der ZKS-Abfall zu registrieren, sämtliche Formulare zu bearbeiten und an die zuständigen Stellen vom Erzeuger bis zur Behörde zu senden. Eine Abfallregisterführung ist nicht möglich.
- **Zugang und Nutzung über einen Provider**  
Hier erfolgt der Zugang zum ZKS-Server über einen Provider. Dieser bietet auch Softwarelösungen bzw. die Möglichkeit eigene Software in das System einzubinden. Eine Abfallregisterführung ist möglich.
- **Achtung - Fristen beachten!**  
Um eine reibungslose Entsorgung zu gewährleisten, müssen alle Teilnehmer (Erzeuger, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen) zur elektronischen Nachweisführung bis zum 01.04.2010 bei der ZKS angemeldet sein.



## 6. Informationen zur Abfallerzeugernummer

### Allgemein gilt bei der Vergabe von Erzeugernummern folgendes:

- Eine Erzeugernummer wird benötigt, sobald der Abfallerzeuger nachweispflichtig im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Nachweisverordnung (NachwV) ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn gefährliche Abfälle zur Beseitigung und/oder Verwertung anfallen und die jährliche Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle mindestens zwei Tonnen beträgt.
- Die Erzeugernummer ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten oder einer Entsorgung formlos, aber schriftlich (E-Mail, Fax oder Schreiben) zu beantragen.
- Seit dem 01.04.2010 benötigen Sie auch bei der Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis eine eigene Erzeugernummer. Auf dem neuen Übernahmeschein wurde das Feld: „Erzeugernummer (soweit vorhanden)“ durch das Feld: „Erzeugernummer (außer Erzeuger von Kleinmengen)“ ersetzt.
- Bei der Zulässigkeit der Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweise sind jedoch unbedingt die Mengenbegrenzungen (20 t pro Kalenderjahr, Anfallstelle und Abfallschlüssel) zu beachten.
- Bei Bauvorhaben im Stadtgebiet von Leipzig ist eine Erzeugernummer bei dem Amt für Umweltschutz zu beantragen. Ansonsten sind die Behörden der Landkreise für die Erteilung der Erzeugernummer zuständig.

### Ansprechpartner für Rückfragen:

Herr Wedemann      Telefon: 0171-2315371  
Herr Kortüm         Telefon: 0174-3312740

### Haftungshinweis:

Diese Informationsschrift wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Maßgeblich für alle Beteiligten an der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Nachweisverordnung und weitere Gesetze im Originaltext.